

Neuerungen durch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes

Am 28.03.2013 wurde das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes veröffentlicht. Mit diesem Gesetz werden steuerliche Vorgaben für gemeinnützige Körperschaften (u.a. gemeinnützige Vereine) ab dem 01.01.2013 bzw. 01.01.2014 vereinfacht und flexibler gestaltet. Aber auch ehrenamtliche Tätigkeiten werden im Steuer- und Zivilrecht erleichtert.

Dieses Merkblatt soll einen **kurzen Überblick über die Neuregelungen** geben.

Gemeinnütziger Verein (ab 2013)

1. Verlängerung der Frist zur zeitnahen Verwendung der Vereinsmittel um ein weiteres Jahr
2. Erhöhung der Zweckbetriebsgrenze für sportliche Veranstaltungen von 35.000 € auf 45.000 €
3. Gesonderte Feststellung, dass die Satzung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben entspricht (insbesondere bei Neugründungen)
4. Erleichterungen des Nachweises wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit (bei Empfängern von Sozialleistungen ist Bestätigung des Sozialleistungsträgers oder Leistungsbescheid ausreichend)

Gemeinnütziger Verein (ab 2014)

1. Erleichterung bei der Bildung der freien Rücklage (nicht ausgeschöpfter Höchstbetrag eines Jahres kann in die folgenden zwei Jahre vorgetragen werden)
2. Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern in Höhe der Abschreibung (z. B. Grundstücke, Fahrzeuge etc.)

Ehrenamtlich tätige Personen (ab 2013)

1. Erhöhung der steuerfreien Pauschale für Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer etc. von 2.100 € auf 2.400 € sowie der steuerfreien Ehrenamtpauschale von 500 € auf 720 €
2. Entschärfung der steuerlichen Spendenhaftung (Haftung nur noch bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit)
3. Erweiterung der beschränkten zivilrechtlichen Haftung auf sämtliche Mitglieder von Vereinsorganen sowie ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder, soweit sie unentgeltlich tätig sind oder eine jährliche Vergütung von maximal 720 € erhalten (bisher galt diese Regelung nur für Vorstandsmitglieder)